

Es ist gelungen, eine interne Dienstanweisung der OFD Hannover zu erlangen, die Bände spricht:

Oberfinanzdirektion Hannover



O 1303 -- 1 -- StH 26/1/StH 261

(Arkonze Chen)

Oberfinanzdirektion Hannover · Postfach 2 40 · 30002 Hannover

An die
Vorsteher und Vorsteherinnen
der Finanzämter

Bearbeitet von Frau Schänder
Durchwahl (0511) 101 - 2578
Z.Nr. 302

Hannover, 22. Oktober 2007

- je fünffach -

Nur für den Dienstgebrauch!

Formulierungshilfen für Fälle des Bestreitens der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland

In letzter Zeit sind mir vermehrt Fälle vorgelegt worden, in denen Steuerpflichtige die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestreiten und behaupten, sie seien "Bürger des (Zweiten) Deutschen Reiches". Spätestens seit dem 17. / 18. Juli 1990 sei die Bundesrepublik erloschen. Das Grundgesetz gelte nicht (mehr), Behörden und Gerichte hätten keinerlei Befugnisse. Jegliches Verwaltungshandeln "angeblicher Behörden der Bundesrepublik" sei deshalb unrechtmäßig, jeder Verwaltungsakt gegenstandslos. Diese Auffassung wird oftmals durch umfangreiche Schriftsätze und "völkerrechtliche Gutachten" begründet.

Es hat sich gezeigt, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit der Argumentation des vorgenannten Personenkreises nicht zielführend ist. Es ist deshalb angebracht, auf die Ausführungen nur kurz und knapp zu reagieren. Lediglich im formellen Rechtsbehelfsverfahren sollte zur Begründung eines Einspruchsbescheids ausführlicher auf die Problematik eingegangen werden.

Regelmäßig können folgende Mustertexte – jeweils angepasst an den Vortrag des vermeintlichen "Reichsbürgers" – Verwendung finden:

Dienstgebäude
Wasserlostraße 5
30155 Hannover

Telefon
(0511) 101 - 0
Telefax
(0511) 1 01 21 11

E-Mail: Poststelle@ofd-oh.niedersachsen.de

Internet: www.Ministerschreiber.de

Überweisung an OFD Hannover (Steuerabteilung Hannover)
Niedersächsische Landesbank Hannover (BLZ 250 500 03) Konto 105 935 934

- 2 -

I. Formulierung in formlosen Schreiben

"Ihr (weiterer) Vortrag, mit dem Sie die Souveränität des Staates und damit das Recht zur Gesetzgebung einschließlich der Durchsetzung der Gesetze in Frage stellen, ist für eine Auseinandersetzung im Rahmen Ihrer steuerlichen Angelegenheiten nicht geeignet. Auf eine Stellungnahme hierzu wird daher verzichtet.

Künftige Schreiben gleichen Inhalts werde ich unbeantwortet zu den Akten nehmen."

II. Formulierung in formellen Einspruchsbescheiden

1. " Entgegen der Ansicht des Rechtsbehelfsführers ist das Grundgesetz (GG) wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des GG ist hinreichend bestimmt. Zwar ist die in der alten Fassung des GG enthaltene ausdrückliche Regelung des territorialen Geltungsbereichs entfallen (Art. 23 GG a. F.). Der räumliche Anwendungsbereich kann aber ohne Weiteres aus der nach der Wiedervereinigung neu gefassten Präambel des GG entnommen werden. Denn danach gilt das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk (Satz 3 der Präambel). Soweit dieser Begriff auch räumlich zu verstehen ist, erschließt sich der Geltungsbereich aus Satz 2 der Präambel, wonach die Deutschen in den dort im Einzelnen aufgezählten Bundesländern in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet haben. Dies rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass das GG in den in der Präambel aufgezählten Bundesländern gilt.

Im Übrigen stellte bereits das GG in der vor der Wiedervereinigung geltenden Fassung die Verfassung eines souveränen Staates dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzte sich das frühere Deutsche Reich in der staatsrechtlich mit diesem identischen Bundesrepublik fort (BVerfG – Urteil vom 26. März 1957 – 2 BvG 1/55 –, BVerfGE 6, 309, 338). Dies schließt die Existenz eines neben der Bundesrepublik Deutschland fortbestehenden staatlichen Gebildes "Deutsches Reich" mit eigener Staatsangehörigkeit – wie es der Rechtsbehelfsführer offenbar annimmt – aus.

Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland darstellt und sich daraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergibt (vgl. Art. 105 GG), stellt das ...steuergesetz die auch gegenüber dem Rechtsbehelfsführer geltende gesetzliche Grundlage für die ...besteuerung dar."

2. " Der Rechtsbehelfsführer, der im Inland seinen Wohnsitz hat, unterliegt der Rechtsordnung und den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die entgegen der Ansicht des Rechtsbehelfsführers bis heute völker- und staatsrechtlich fortbesteht. Der Kläger ist mithin Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und nicht des Deutschen Reiches.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag (BVerfG - Urteil vom 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73 - BVerfGE 36, 1) das Deutsche Reich nicht untergegangen und die Bundesrepublik nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". Dieses Staatsverständnis beinhaltet das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG.

Anhaltspunkte für ein Widerstandsrecht des Rechtsbehelfsführers nach Art. 20 Abs. 4 GG, das ihn berechtigt, in den Steuerstreik zu treten, sind nicht ersichtlich."

3. "Die vom Rechtsbehelfsführer vorgetragene Überlegungen, mit denen er die Existenz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Legitimation der Behörden bestreitet und die Rechtsnormen der Bundesrepublik als ungültig ansieht, sind offensichtlich unhaltbar und gehen an der Realität vorbei. Seine Auffassung, als Bürger des "Deutschen Reiches" sei er als Exterritorialer anzusehen und unterliege daher nicht den Gesetzen sowie der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, trifft offensichtlich nicht zu. Die Bundesrepublik Deutschland ist der einzige Staat auf deutschem Staatsgebiet. Die Auffassung, ein US-Außenminister könne einen Artikel des Grundgesetzes mit der Folge "außer Kraft setzen", dass danach alle Rechtsnormen der Bundesrepublik ungültig werden, ist schlicht wirklichkeitsfremd. Selbstverständlich hat daher auch der Rechtsbehelfsführer die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu achten und sich an die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zu halten."

Die Mustertexte können bei Bedarf in elektronischer Form übermittelt werden. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an Gisela.Schlander@ofd-sth.niedersachsen.de.

Im Auftrag

Trömer

Wie in der BRdvd weitverbreitet üblich, gibt sich auch für diese ungeheuerliche Behandlung berechtigter Rechtsinteressen bei der OFD Hannover der Verantwortliche für dieses völlig haltlose Pamphlet niemand namentlich zu erkennen. Er überlässt einem Auftragnehmer die Verteilung und der unterschreibt lieber auch nicht.

Rechtlich gilt jedoch, daß jeder, auch für diesen anonymen Verursacher tätige und er selbst, deshalb voll verantwortlich haftet, weil er mit konkludentem Handeln, durch Duldung das Schreiben bestehen läßt!